

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“

- Änderungsvorschläge der BA -

Inhaltsverzeichnis

Seite/n	Titel
1	§ 41 Abs. 1 SGB II: Antragserfordernis/Bewilligungszeitraum auf 12 Monate verlängern
2 f.	§ 56 SGB II: Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit für Kunden, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind (z. B. Schüler)
4 ff.	§§ 31 ff. SGB II: Sanktionen, mit drei Unterpunkten
8 f.	§ 36 SGB II u. a.: Temporäre Bedarfsgemeinschaft, mit zwei Unterpunkten
10 f.	§ 43 SGB II: Aufrechnung
12 ff.	§ 44b SGB II: Aufgabenübertragung im Rahmen einer Verbundlösung
15 f.	§ 44 SGB X: Überprüfungsantrag
17 ff.	§ 52 SGB II: Datenabgleich, mit sieben Unterpunkten
25 f.	§ 21 Abs. 2 SGB II: Mehrbedarf für Alleinerziehende
27 f.	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II: Anspruchsvoraussetzungen AN/Selbständigenstatus
29 f.	§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 330 SGB III: Aufhebung Verwaltungsakt
31 ff.	§§ 16, 16g SGB II: Stabilisierung von Beschäftigungsaufnahmen für nicht mehr leistungsberechtigte Kundinnen und Kunden
34	§ 15 Abs. 3 SGB II: Schadensersatzpflicht – Eingliederungsvereinbarung
35 ff.	<u>Nachtrag vom 12.04.2013:</u> § 40 SGB II i. V. m. §§ 45 ff. SGB X Bagatellgrenzen
37 ff.	<u>Nachtrag vom 16.04.2013; überarbeitet am 19.04.2013:</u> § 75 SGG Sicherstellung der rechtlichen Interessen des Bundes, der BA und der kommunalen Träger in den Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen (gE) vor dem BSG

40 ff.	<u>Nachtrag vom 10.05.2013</u> § 52 SGB II Erweiterung des Datenabgleichs nach § 52 SGB II
42 ff.	<u>Nachtrag vom 14.05.2013/12.06.2013</u> § 33 SGB II Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen

Bundesagentur für Arbeit

Nürnberg, 08. April 2013

Zentrale

PEG 21 - II-8400

Bearbeitet von: Frau Haude (Tel. 0911- 179 7516)

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 41 Abs. 1 SGB II
Antragserfordernis/Bewilligungszeitraum auf 12 Monate verlängern

Problembeschreibung:

In der Regel wird Arbeitslosengeld II für eine Dauer von sechs Monaten, lediglich im Ausnahmefall auch für 12 Monate bewilligt. Das Verfahren zur Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II ist kostenintensiv und bindet Personalressourcen zur Bearbeitung, auch wenn überwiegend keine oder kaum neue leistungsrechtlich relevante Änderungen eintreten.

Ziel:

Deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch lediglich jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Lösungsvorschlag:

Der Bewilligungszeitraum sollte generell auf 12 Monate verlängert werden.

Begründung:

In erheblichem Umfang können Verwaltungskosten eingespart werden. Die Kunden sind ohnehin verpflichtet, eintretende Änderungen, die leistungsrechtlich relevant sind, dem Jobcenter mitzuteilen, was regelmäßig auch geschieht.

Systematischer Kontext (optional):

§ 37 SGB II

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 56 SGB II
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit für Kunden, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind (z. B. Schüler)

Problembeschreibung:

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat dem Jobcenter bei Arbeitsunfähigkeit deren Beginn und deren Dauer anzuzeigen. Des Weiteren hat er spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese Anzeige- und Bescheinigungspflicht trifft auch diejenigen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit keine Auswirkungen auf die Integrationsarbeit der Jobcenter hat (wie z. B. bei Erwerbsaufstocker, Maßnahmeteilnehmer, Schülern). Von diesen Personen müssen derzeit z. T. nicht benötigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen besorgt und vorgelegt werden.

Quantitative Dimension:

Im Jahr 2007 wurden für 2,4 Mio. arbeitslose erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen rd. 1 Mio. AU-Bescheinigungen ausgestellt. Für die 2,9 Mio. nicht arbeitslosen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen werden die Bescheinigungen statistisch nicht erfasst - sie haben bei ihnen keine leistungsrechtliche Bedeutung. Die Nachweispflicht besteht derzeit aber auch für diese Personen. Die Häufigkeit einer Arbeitsunfähigkeit ist vermutlich gleich hoch wie bei arbeitslosen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen. Danach wären im Jahr 2007 für nicht arbeitslose erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen rd. 1,21 Mio. AU-Bescheinigungen erstellt und von ihnen vorgelegt worden. Die Anzahl arbeitsloser erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen betrug im Jahr 2010 2,07 Mio. Aktuelle Daten zur Anzahl von AU-Bescheinigungen liegen mangels Auswertungsmöglichkeit nicht vor.

Ziel:

Die nachfolgend vorgeschlagene Regelung dient der Vereinfachung und ist verbunden

- mit einer erheblichen Entlastung des Kunden durch Minimierung seiner Informations- und Mitwirkungspflicht und
- mit finanziellen Minderausgaben aufgrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes (personell und materiell) sowohl auf Seiten der Behörde als auch auf Seiten der Ärzte.

Lösungsvorschlag:

Die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 56 SGB II sollte auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt werden. Damit entfällt die generelle Anzeige- und Nachweispflicht im SGB II für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Lediglich für regulär arbeitslos gemeldete erwerbsfähige Leistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weiterhin vermittlerisch betreut werden (z. B. Vermittlung in Vollzeitbeschäftigung trotz bestehender Teilzeitbeschäftigung), soll die Pflicht zu Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fortbestehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die maßgeblichen Lebenssachverhalte in § 56 SGB II zu regeln und dabei für die Beschränkung auf die zu integrierenden Personen auf die Zumutbarkeitsregelungen des § 10 SGB II verweisen.

Begründung:

Die obligatorische Anzeige- und Bescheinigungspflicht für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann entfallen. Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht soll u. a. auch dazu dienen, auf eine mögliche entfallene Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II (auffallend lange/wiederholte Krankheit) oder auf eine vorrangige Leistungspflicht eines anderen Trägers (Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen) aufmerksam zu machen. Dies rechtfertigt jedoch nicht, allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Anzeige- und Bescheinigungspflicht aufzuerlegen. Diese Pflicht ist nur dann aufzuerlegen, wenn sie für die Integration in Arbeit oder Ausbildung oder für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit) erforderlich ist.

Systematischer Kontext (optional):

Es ist zu beachten, dass es bei über Erfassung des Status „arbeitslos“ (§ 53a SGB II) keine Verschiebung in den statistischen Daten gibt.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu §§ 31 ff. SGB II
Sanktionen

a. zu § 31a SGB II: Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen

Problembeschreibung:

Die Rechtsfolgen in § 31a SGB II sehen gestufte Minderungen der Leistungen vor, die an den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung geknüpft sind. Es werden zudem die Altersgruppen der unter 25 jährigen und älteren Leistungsberechtigten unterschieden. Sanktionen können jederzeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung betreffen, bis hin zum vollständigen Wegfall, wobei diese Leistungen im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung an einen Drittzahlungsempfänger erbracht werden sollen. Außerdem sind mehrere Milderungsmöglichkeiten in der Vorschrift enthalten, über die zwingend eine Ermessensentscheidung bei der Feststellung der Sanktion zu treffen ist.

Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II sind auch nach der Neustrukturierung und Überarbeitung der Sanktionsvorschriften unverändert komplex und stehen immer wieder in der öffentlichen Kritik. Der mit der Feststellung der Sanktion verbundene Aufwand ist aufgrund der vielen zu unterscheidenden Fallkonstellationen (erste oder wiederholte Pflichtverletzung, Altersgruppe, Entscheidung über Milderung und Zuleitung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an einen Dritten) enorm und die Komplexität der Vorschrift macht diese weiterhin fehleranfällig. Die Minderung bzw. der Wegfall der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erzeugen weiteren Aufwand, wenn Obdachlosigkeit droht.

Ziel:

Die Vorschrift sollte weiter vereinfacht werden.

Lösungsvorschlag:

Bei jeder Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld um 30% des maßgebenden Regelbedarfs. Die Minderungsbeträge sind in Überlappungsmonaten zu addieren. Die Regelungen gelten für alle Leistungsberechtigten - unabhängig vom Alter - einheitlich.

Mindestens: Vereinheitlichung der Sanktionsregelungen für junge Erwachsene (U25) und Erwachsene (Ü25)

Begründung:

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtsfolgen, dadurch Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Sachbearbeitung und den Widerspruchsstellen (Reduzierung Fehlerrisiko).

Systematischer Kontext (optional):

§ 31b SGB II

b. zu § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II: Verkürzung der Sanktion bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren

Problembeschreibung:

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren (U25) kann nach dem Wortlaut der Vorschrift die Minderung des Auszahlungsanspruchs lediglich in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 SGB II (Regelbedarf und Mehrbedarfe) auf sechs Wochen verkürzt werden. Im Ergebnis werden bei dieser Milderungsmöglichkeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht erbracht, obwohl die Sicherung der Unterkunft vorrangig vor der Deckung der weiteren Bedarfe sein sollte. Es handelt sich hier offensichtlich um ein gesetzgeberisches Versehen. Die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (FEG) vorgenommenen Änderungen der Rechtsfolgen für U25 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen in der zweiten Sanktionsstufe) wurden nicht in dieser Vorschrift nachvollzogen.

Ziel:

Die Vorschrift sollte eine Verkürzung der Sanktionsdauer auf sechs Wochen bei U25 ermöglichen.

Lösungsvorschlag:

§ 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II sollte wie folgt formuliert werden:

„Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Dauer der Minderung des Auszahlungsanspruchs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.“

Begründung:

Beseitigung eines gesetzgeberischen Versehens.

Systematischer Kontext (optional):

§ 31 SGB II: Es wäre zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Verkürzung des Sanktionszeitraumes auf alle Sanktionen ausgeweitet werden kann, insbesondere bei Umsetzung des Vorschlags a).

c. zu § 32 SGB II: Meldeversäumnisse

Problembeschreibung:

Gemäß § 32 Abs. 1 SGB II mindert sich bei jedem Meldeversäumnis, für das kein wichtiger Grund vorliegt, der Leistungsanspruch um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs. In der Praxis der Jobcenter wird ein Leistungsberechtigter, der zu einem Termin nicht erscheint, erneut eingeladen. Versäumt nun ein Leistungsberechtigter beispielsweise fünf Termine hintereinander, so hat dies fünf Sanktionen mit einer jeweiligen Minderung um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs zur Folge.

Nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III gibt es mehrere Gründe, die eine Vorsprache beim Leistungsträger erforderlich machen können. Insoweit wird sich bei dritter und vierter Einladung neben dem vermittlungsrelevanten Anlass auch die Frage des Leistungsanspruchs, insbesondere des Vorliegens der Hilfebedürftigkeit, stellen. Diese Prüfung kann nicht vorgenommen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf die Einladungen nicht reagiert.

Eine Aufhebung der Bewilligungsentscheidung aufgrund des bloßen Verdachtes, die Hilfebedürftigkeit könnte weggefallen sein, ist nicht möglich. Für eine Leistungskürzung auf „Null“ müsste ein Leistungsberechtigter ca. 15 mal oder öfter eingeladen werden; dies kann aber nicht Sinn und Zweck der Meldepflichten nach § 59 SGB II sein. Eine vorläufige Zahlungseinstellung gem. § 331 SGB III (die den Leistungsberechtigten zur Vorsprache bewegen könnte) ist nicht möglich, da die Tatsachen, die zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen können, hinreichend wahrscheinlich sein müssen. Mehrere Meldeversäumnisse lassen allenfalls die Vermutung, der Leistungsberechtigte sei nicht mehr auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen, zu.

Ziel:

Einladungsresistente Leistungsberechtigte sollen zur Vorsprache im Jobcenter bewegt werden. Dies könnte durch die Androhung einer vorläufigen Zahlungseinstellung erreicht werden.

Lösungsvorschlag:

Es sollte die Möglichkeit der Zahlungseinstellung ab dem drittem Meldeversäumnis eröffnet werden. Wer ohne wichtigen Grund drei Meldetermine versäumt, dessen Leistungen werden bis zur Klärung des Vorliegens der leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorläufig eingestellt. Die Bestimmungen des § 331 SGB III finden vollumfänglich Anwendung.

§ 40 Abs. 2 SGB II wäre folgender Satz 2 anzufügen: „Eine dreimalige aufeinanderfolgende Verletzung der Meldepflicht nach § 59 steht der Kenntnis von Tatsachen nach Satz 1 Nr. 4 gleich.“

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine vorläufige Zahlungseinstellung, weil kein Ausgleich über ergänzende Sachleistungen geschaffen wird, werden nicht gesehen. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Leistungen der Grundsicherung monatlich im Voraus erbracht werden und sich eine Zahlungseinstellung nur selten auswirkt. Auf jeden Fall wird dem Leistungsberechtigten genügend Zeit eingeräumt, seinen Meldepflichten nachzukommen und so eine Zahlungsunterbrechung zu vermeiden.

Begründung:

Freiwerden zeitlicher Ressourcen für persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager, weil diejenigen, die nicht mitmachen „wollen“, erst einmal außen vor sind. Wegfall von Verwaltungsaufwand für Mitarbeiter im Leistungsbereich (Feststellungen von Sanktionen, Sanktionsbescheide)

**AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 36 SGB II u. a.
Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

a. zu § 36 SGB II: Örtliche Zuständigkeit

Problembeschreibung:

Bei Heimunterbringung i. R. v. Maßnahmen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe von behinderten Menschen erhalten die Kinder für die Zeiten des besuchsweisen Aufenthalts im Elternhaus Leistungen nach dem SGB II (temporäre Bedarfsgemeinschaft).

Aufwendige Berechnung erforderlich, Leistungen werden aus zwei Leistungssystemen erbracht.

Ziel:

Aufwendige Berechnung entfällt. Einheitliche Leistungserbringung.

Lösungsvorschlag:

Bei Unterbringung von Kindern außerhalb des elterlichen Haushalts i. R. v. Maßnahmen der Jugendhilfe erhalten die Kinder auch für die Zeiten des besuchsweisen Aufenthalts im Elternhaus weiterhin Leistungen nach dem SGB VIII. Folgeänderung in § 7 SGB II dergestalt erforderlich, dass Kinder während der besuchsweisen Aufenthalte bei den Eltern nicht zu deren Bedarfsgemeinschaft gehören.

b. §§ 7, 36, 38 SGB II: Temporäre Bedarfsgemeinschaft bei Ausübung des Umgangsrechts

Problembeschreibung:

Das Bundessozialgericht hat mit seiner Rechtsprechung die sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft entwickelt, die nunmehr auch gesetzlich geregelt ist.

Der umgangsberechtigte Elternteil kann nunmehr für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte der Kinder Leistungen für diese beantragen. Dies erfordert eine aufwendige, tageweise Berechnung für die zwei bestehenden Bedarfsgemeinschaften der Eltern. Dies kann z. T. nur durch eine zunächst vorläufige Bewilligung unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Umgangstage erfolgen und erfordert für beide Bedarfsgemeinschaften eine Schlussabrechnung i. S. einer endgültigen Entscheidung.

Ziel:

- Verwaltungsvereinfachung (vorläufige und endgültige Bewilligungsbescheide von ca. 45 Seiten entfallen)
- weniger Prüfaufwand

Lösungsvorschlag:

Gesetzliche Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft, z. B. durch Regelung, dass die Kinder auch für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil weiterhin der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils angehören. Er ist gem. § 38 SGB II bevollmächtigt, Leistungen auch für die Zeiten des besuchsweisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte soll dafür Sorge tragen, dass die Leistungen des Kindes bei besuchsweisen Aufenthalts beim anderen Elternteil dem Kind zur Verfügung stehen. Somit soll der Ausgleich im Innenverhältnis stattfinden und nicht Aufgabe der Jobcenter sein.

Sollte die Anschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft entgegen der Auffassung der BA rechtlich nicht möglich sein, wäre auch denkbar, in den Fällen, in denen die Eltern die Bedarfe für die Kinder nicht weiterleiten, eine Auszahlung an Dritte (z.B. nach familienrechtlichen Vorgaben) zu prüfen und gesetzlich zu regeln.

Begründung:

Die Bearbeitung von Anträgen bei Vorliegen temporärer Bedarfsgemeinschaft bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand. Die Entscheidung über die Höhe der Leistung ist für die betroffenen Kunden nur schwer nachvollziehbar.

Bei temporären Bedarfsgemeinschaften im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts für das Kind nunmehr zwei Leistungssysteme zuständig.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 43 SGB II
Aufrechnung

Problembeschreibung:

Bußgeldforderungen sind schwer einbringlich. Im Inkassoverfahren entstehen erhebliche Aufwände im Rahmen von Beitreibungsversuchen, Niederschlagungen und ggf. beim Wiederaufgreifen niedergeschlagener Forderungen.

Die jetzige Rechtssituation ist unbefriedigend. Sie ist auch in fiskalischer Hinsicht nachteilig. Personen, die Leistungsmissbrauch begehen und denen pfändbares Einkommen oder Vermögen nicht nachzuweisen ist, haben es selbst in der Hand, ob sie fällig gewordene Bußgelder begleichen oder nicht.

Ziel:

- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Inkassobereich durch Aufrechenbarkeit von Bußgeldforderungen
- Stärkung der spezial- und generalpräventiven Wirkung von Bußgeldverfahren
- Erhöhung der Einnahmen aus Bußgeldverfahren

Lösungsvorschlag:

In Betracht könnte z.B. kommen, den Differenzbetrag zwischen „physikalischem“ und soziokulturellen Existenzminimum der Aufrechnung zu unterwerfen. Es wird vorgeschlagen § 43 Abs. 1 SGB II um eine neue Nummer 3 zu ergänzen mit dem Text „Geldbußen nach § 63“.

Die Höhe der Aufrechnung sollte 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs betragen. Die Aufzählung in § 43 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB II sollte hiernach folgenden Wortlaut erhalten: „Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches oder auf § 63 dieses Buches beruhen, 10 Prozent ...“.

Die Höhe des Aufrechnungsbetrages ist angemessen und zumutbar, da dieser Prozentwert nicht den Prozentanteil für das „soziokulturelle“ Existenzminimum (lt. EVS 2008 13,02 % des Regelbedarfes für Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) erreicht. Das physikalische Existenzminimum ist durch eine solche Aufrechnung nicht betroffen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Aufrechnung ausgeschlossen sein soll, wenn die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen so schwer wiegt, dass ein Bußgeld verhängt wird. Der Handlungsunwert der Tat rechtfertigt es dann zumindest ebenso wie im Falle der jetzt schon vorgesehenen Aufrechnungsmöglichkeiten, im Gesetz eine Aufrechnung mit der Bußgeldforderung vorzusehen. Deshalb fordern Praktiker die hier vorgeschlagene Ergänzung des § 43 SGB II immer wieder massiv ein und sprechen den Bemühungen der BA um eine intensive Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs wegen der vermeintlichen gesetzgeberischen Inkonsequenz bei der Ausgestaltung der Ahnungsmöglichkeiten in Teilen die Ernsthaftigkeit ab.

Sofern die Befürchtung besteht, dass die verbesserte Beitreibung von Bußgeldforderungen die Beitreibung sonstiger Forderungen beeinträchtigen könnte, ließe sich ein Rangverhältnis vorsehen, nach dem eine Aufrechnung von Bußgeldforderungen ausgeschlossen ist, soweit noch Ansprüche nach § 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB II offen sind (Aufrechnungssperre). Allerdings würde die Bestimmung dadurch komplizierter.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 44b SGB II
Aufgabenübertragung im Rahmen einer Verbundlösung

Problembeschreibung:

Kleinere Jobcenter können ihre Backoffices/Leistungsbereiche nur mit einem erhöhten Aufwand an Personal und Qualifizierung unterhalten (geringere Skaleneffekte als große Jobcenter). Insbesondere zu Spezialthemen wie Unterhaltsachbearbeitung, Leistungssachbearbeitung bei Selbstständigen, SGG und OWiG fehlt bei kleinen Jobcentern der nötige Personalkörper, um diese Bereiche qualitativ hochwertig abzudecken. Spätestens bei Krankheit oder Urlaub fehlt es dann an der notwendigen fachlich fundierten Vertretung.

Im Ergebnis sind Kleinsteinheiten nicht wirtschaftlich, haben Qualitätsprobleme im Vertretungsfall und entziehen dem Integrationsgeschäft überproportional Personal. Im Regelfall muss das Verwaltungskostenbudget deshalb zu Lasten des Eingliederungsbudgets gestützt werden. Die Sachbearbeitung durch einen Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter zu Spezialbereichen in einem Jobcenter für mehrere Jobcenter ist wünschenswert, aber rechtlich nicht zulässig.

Die Bearbeitung der Vorgänge im Verbund mit anderen Jobcentern würde hier Abhilfe schaffen.

Es fehlt aktuell an einer Ermächtigungsnorm für eine Aufgabenübertragung im Rahmen einer Verbundlösung, bei welcher mehrere Mitarbeiter zu bestimmten Spezialthemen für mehrere Jobcenter arbeiten. § 44b Abs. 4 SGB II enthält keine Ermächtigungsnorm für die Beauftragung eines anderen Jobcenters. Nach § 44b Abs. 4 SGB II können lediglich die Träger, also die BA und die kommunalen Träger, mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragt werden. Ein anderes Jobcenter ist kein Träger i. S. d. § 44b Abs. 4 SGB II. Auch eine Weiterdelegation des beauftragten Trägers an ein Jobcenter („Kettenbeauftragung“: Jobcenter A an BA, BA an Jobcenter B) ist von § 44b Abs. 4 SGB II nicht gedeckt. § 88 SGB X ist ebenfalls keine Rechtsgrundlage für eine solche Aufgabenübertragung. Gemeinsame Einrichtungen sind keine Leistungsträger i. S. d. SGB I.

Ziel:

Durch eine Gesetzesänderung wird die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben im Verbund mit anderen gemeinsamen Einrichtungen durchzuführen.

Durch eine Verbundlösung wird der Verwaltungsaufwand gerade in kleineren gemeinsamen Einrichtungen deutlich reduziert. Arbeitsabläufe lassen sich effektiver und effizienter gestalten. Außerdem kann eine Reduzierung der Verwaltungskosten und von Umschichtungsbedarfen aus dem Eingliederungshaushalt zu den Verwaltungskosten erfolgen. Neben dem effektiveren Einsatz von Haushaltsmitteln ergeben sich auch qualitative Verbesserungen in der Aufgabenerledigung. Durch eine Verbundlösung kann eine Spezialisierung zu bestimmten Themenbereichen erfolgen. Hierbei sind dann auch ein fachlicher Austausch und eine bessere Vertretung gewährleistet. Belastungsspitzen werden besser ausgeglichen und Bearbeitungsrückstände vermieden.

Lösungsvorschlag:

a) Variante 1

Die Jobcenter werden gesetzlich ermächtigt, mit Genehmigung der Träger ihre Back-offices und Leistungsbearbeitung zu bündeln. Die Bescheide ergehen weiterhin im Namen des für den Kunden verantwortlichen Jobcenters.

Hierzu könnte in § 44b Abs. 2 SGB II ein Satz 4 ergänzt werden.

„Die Träger verschiedener gemeinsamer Einrichtungen können die Zusammenlegung von Teilaufgaben vereinbaren.“

b) Variante 2

Außerdem käme eine echte Beauftragung eines Jobcenter durch andere Jobcenter in Betracht. Das beauftragte Jobcenter würde dann im Auftrag der anderen Jobcenter aber im eigenen Namen Bescheide erlassen. Hierzu müsste § 44b SGB II um einen weiteren Absatz ergänzt werden.

„(5) Eine gemeinsame Einrichtung kann Aufgaben auch für andere gemeinsame Einrichtungen wahrnehmen.“

§ 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II ist um den neuen Absatz § 44b Abs. 5 SGB II zu ergänzen.

Begründung:

Die Rechtsänderung ist notwendig, um die genannten Ziele zu erreichen. Es ergeben sich Effizienzgewinne und damit Kosteneinsparungen. Eingesparte Mittel im Verwaltungskostenbudget können dann im Eingliederungsbudget verwendet werden. Die Aufgabenerledigung in kleineren Jobcentern erfolgt professioneller und damit auch für die Kunden ange-

nehmer. Krankheits- und Urlaubszeiten sind abgedeckt. Durch die Spezialisierung ergeben sich zudem Verbesserungen in der Qualität.

Systematischer Kontext (optional):

Neben der eigentlichen Rechtsgrundlage für einen Verbund, bedarf es einiger Folgeanpassungen, um eine Verbundlösung erfolgreich umzusetzen. Wie für den derzeitigen § 44b Abs. 4 SGB II müssten auch für eine Verbundregelung die Rechtsfolgen näher geregelt werden. § 88 ff. SGB X kann hierbei nur einen Anhalt bieten, sollte aber nicht im Detail übernommen werden.

Damit die Jobcenter entsprechend ihres Kostenanteils belastet werden, muss eine Einzelvereinbarung durch die beteiligten Jobcenter abgeschlossen werden. Hierin ist die gegenseitige Rechnungsstellung zu definieren.

Im Rahmen der zentralen Abrechnung/des zentralen Nachweises der Verwaltungskosten SGB II ist es nicht möglich, Einzelfallregelungen adäquat darzustellen. Die Mitarbeiter, die nicht der gemeinsamen Einrichtung angehören, sind zu legitimieren, zu Lasten einer anderen gemeinsamen Einrichtung Leistungen anweisen zu können.

Es sind Regelungen zu finden, damit Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuweisung zu einer gemeinsamen Einrichtung, teilweise einer anderen gemeinsamen Einrichtung übertragene Aufgaben, wahrnehmen können.

Weiterhin ist eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm zu schaffen, damit die gleichzeitige Datenverarbeitung für mehrere Jobcenter möglich ist. Bisher ist dies durch § 50 Abs. 2 SGB II nicht geregelt.

Eine Verbundlösung setzt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eine Änderung des § 37 OWiG voraus. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die sachliche Zuständigkeit in § 64 Abs. 1 SGB II und die örtliche Zuständigkeit in § 37 OWiG geregelt.

Die Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ergibt sich aus § 44b Abs. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift ist im SGB II die Ausgangsbehörde auch Widerspruchsbehörde. Jede einzelne gemeinsamen Einrichtung hat daher eine eigene Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit hat. Es bedarf einer Abänderung der bestehenden Vorschrift im SGG bzw. SGB II, um auch hierfür Verbundlösungen zu schaffen.

**AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 44 SGB X
Überprüfungsantrag**

Problembeschreibung:

Nach § 44 Abs. 1 SGB X besteht u. a. die Möglichkeit einen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Diese Vorschrift wird jedoch seitens der Kundinnen und Kunden bzw. insbesondere durch die bevollmächtigten Rechtsanwälte, in Anlehnung an einen Widerspruch nach §§ 83, 84 SGG momentan derart genutzt, dass ein (kostenloser) Überprüfungsantrag ohne jeglichen Sachvortrag und Begründung eingelegt wird.

Es ist gesetzlich nicht geregelt, ob eine komplette Überprüfung der ergangenen Bescheide aufgrund unsubstanziierter Überprüfungsanträge erfolgen muss, was eine enorme Kapazitätseinbindung und einen nicht unerheblichen Kostenfaktor für ein Jobcenter bedeutet.

Hierdurch leben bereits abgeschlossene Widerspruchsverfahren wieder auf und versäumte Widerspruchsfristen werden umgangen.

Ziel:

Die Vorschrift muss den Konflikt zwischen den Grundsätzen der materiellen Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit gleichermaßen lösen, da sich beide aus dem Rechtsstaatsprinzip herleiten.

Daher sollten Kundinnen und Kunden bzw. deren Bevollmächtigte zukünftig bei Einlegung eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X kraft Gesetzes gehalten sein, substantiiert zur Sache vorzutragen. Sie haben die zu überprüfenden Bescheide zu benennen und den Grund für eine Überprüfung anzugeben. Die Voraussetzungen an den Antrag sind dabei nicht so streng wie bei einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren anzusetzen, jedoch strenger als im Widerspruchsverfahren selber, da im Vergleich zu diesem ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliegt.

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Behörde, bestandskräftige Entscheidungen nur bei konkreten Hinweisen auf Fehler überprüfen zu müssen.

Lösungsvorschlag:

Ein neuer § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Der Antrag ist nur zulässig, sofern die Tatsachen und Beweismittel, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes zu einer unrichtigen Rechtsanwendung und zu einem unrichtigen Sachverhalt geführt haben, hinreichend dargelegt werden. Die zurückzunehmenden Verwaltungsakte sind vom Antragsteller konkret zu bezeichnen.“

Begründung:

Die Rechtsänderung führt zu einer Kostenersparnis und Effizienzsteigerung für alle Beteiligten. Es werden „Mitnahmeeffekte“ ausgeschlossen und zweifelhafte Geschäftsmodelle von Rechtsanwälten werden erschwert.

Das rechtliche Gehör ist dennoch ohne Schlechterstellung der Kundinnen und Kunden gewahrt

**AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 52 SGB II
Datenabgleich**

a. § 52 SGB II i. V. m. § 11 Abs. 2 SGB II: Berücksichtigung des Zuflussprinzips

Problembeschreibung:

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB II erfolgt eine Überprüfung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und zugleich eine Beschäftigung ausüben nur dann, wenn die jeweiligen Zeiten zusammentreffen. Daraus folgt, dass Überschneidungsmittelungen in diesen Fällen von der Deutschen Rentenversicherung nur dann an die anfragenden Stellen übermittelt werden, wenn eine zeitliche Kongruenz zwischen dem SGB II-Leistungszeitraum und der Beschäftigungszeit besteht.

Da bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit gem. § 11 Abs. 2 SGB II auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen und nicht auf den Zeitpunkt der Erzielung der Einnahmen abzustellen ist, müssten beim Datenabgleich auch Beschäftigungszeiten überprüft werden, die vor dem SGB II-Leistungsbezug enden, wenn der Zufluss der Einnahmen innerhalb des SGB II-Zeitraums erfolgt sein könnte.

Ziel:

- Aufdeckung von Leistungsmissbrauch
- Senkung passiver Leistungen (Feststellung bzw. Vermeidung von Überzahlungen)

Lösungsvorschlag:

In den Datenabgleich werden auch Beschäftigungszeiten einbezogen, deren Ende bis zu zwei Monate vor dem SGB II-Leistungsbezug liegt.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darstellung unter der Rubrik „Problembeschreibung“ Bezug genommen.

b. § 52 SGB II: Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10,- Euro

Problembeschreibung:

Die für den Abgleich mit inländischen Kapitalerträgen maßgebliche Rechtsgrundlage § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sieht bisher keinen Mindestbetrag von Kapitalerträgen vor, ab dem

eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der bezogenen Leistungen erfolgen soll.

Auch wenn den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern Kapitalerträge bis zu 10,- Euro noch nicht bekannt waren, kann es im Regelfall nicht zu einer Anrechnung kommen, weil die Bagatellgrenze gem. § 1 Abs. 1 Alg II-V oder – sofern der Betroffene kein sonstiges Einkommen erzielt – der Pauschfreibetrag von 30,- Euro nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V einer Anrechnung entgegenstehen.

Die BA führte im Oktober 2011 eine Auswertung durch, in die sechs Quartale einbezogen wurden (I/2010 bis II/2011). Im Auswertungszeitraum bearbeiteten die gemeinsamen Einrichtungen 908.159 Antwortsätze mit einem oder mehreren Antwortblöcken der Kennung 14 (inländische Kapitalerträge) mit einem Kapitalertrag bis zu 10,- Euro (gesamt). In 349 Fällen führte die Überprüfung zur Feststellung einer Überzahlung, wobei sich der Überzahlungsbetrag auf insgesamt 49.387,93 Euro belief.

Die Überprüfung von Überschneidungsmittellungen mit Kapitalerträgen bis zu 10,- Euro bindet somit erhebliche Personalressourcen in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern und führt nur in wenigen Fällen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch.

Ziel:

- Erhebliche Entlastung der gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger durch Verringerung des Arbeitsaufwandes
- Senkung passiver Leistungen (Feststellung bzw. Vermeidung von Überzahlungen)

Lösungsvorschlag:

Um die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger zu entlasten, sollte die Weiterleitung von Abgleichsergebnissen nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II dann unterbleiben, wenn die Kapitalerträge insgesamt 10,- Euro nicht übersteigen.

Zu diesem Zweck sollte eine entsprechende Regelung in die GrSiDAV aufgenommen werden (§ 1b Abs. 2 letzter Satz GrSiDAV):

„Die Übermittlung von Ergebnissen beim Abgleich nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II soll unterbleiben, wenn in einem Abgleichsfall Kapital- und Zinserträge von weniger als 10,- Euro festgestellt wurden.“

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darstellung unter der Rubrik „Problembeschreibung“ Bezug genommen.

c. § 52 SGB II: Einstellung des Datenabgleichs nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II

Problembeschreibung:

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II erfolgt eine Überprüfung des Leistungsbezuges nach dem SGB II dahingehend, ob zeitgleich Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

Der Abgleich mit den Leistungen der Träger der Sozialhilfe führt im Vergleich zu den übrigen Abgleichen nur ein Einzelfällen zur Feststellung von Leistungsmisbrauch und sollte daher eingestellt werden.

Die am 02.03.2012 in Kraft getretene Änderung der GrSiDAV und die damit verbundene Einschränkung des Abgleichs mit den Leistungen der Träger der Sozialhilfe auf Leistungen des IV. Kapitels SGB XII (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führte bereits zu einer Reduzierung von rund 260.000 Überschneidungsmittellungen jährlich. Es verbleiben aktuell noch 80.000 Mitteilungen, die von den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen sind.

Eine Auswertung der ersten drei Quartale des Jahres 2012 ergab, dass in 50.704 geprüften Fällen lediglich zwei Überzahlungen mit einer Überzahlungssumme von 4.498,- Euro (Stand 05.02.2013) festgestellt wurden.

Da der Abgleich nach § 118 SGB XII u. a. den Abgleich mit Arbeitslosengeld II vorsieht, könnten bei der Streichung von § 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II gleichwohl Fälle von Leistungsmisbrauch festgestellt werden. Diese Feststellungen wären allerdings nicht von den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern, sondern von den Trägern der Sozialhilfe zu treffen.

Ziel:

- Entlastung durch Verringerung des Arbeitsaufwandes
- Einsparung von Personal und Verwaltungskosten

Lösungsvorschlag:

§ 52 Abs. 1 Nr. 5 SGB II wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darstellung unter der Rubrik „Problembeschreibung“ Bezug genommen.

d. § 52 SGB II: Erweiterung des Datenabgleichs um Vermögensanlagen bei Versicherungsunternehmen

Problembeschreibung:

Der Datenabgleich liefert bisher Indizien für das Vorhandensein von Vermögen durch einen Abgleich mit Daten nach § 45d Abs. 1 EStG (Feststellung von inländischen Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist). Außerdem erfolgt die Prüfung, ob bisher durch das Altersvermögensgesetz privilegiertes Vermögen („Riester“-Anlageformen) nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge dient.

Andere Vermögensanlagen als die oben genannten (z. B. Lebensversicherungen) werden im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs bislang nicht erfasst. Dadurch kann Leistungsmissbrauch in diesen Fällen durch den Datenabgleich nicht aufgedeckt werden. Leistungsmissbrauch wegen Nichtanzeige privater Vermögensanlagen (insbesondere Lebensversicherungen) sollte durch einen automatisierten Abgleich mit Versicherungsunternehmen aufgedeckt werden können.

Ziel:

- Aufdeckung von Leistungsmissbrauch
- Senkung passiver Leistungen (Feststellung bzw. Vermeidung von Überzahlungen)

Lösungsvorschlag:

Der Datenabgleich mit Versicherungsunternehmen zur Feststellung von Vermögen könnte verfahrenstechnisch so organisiert werden, dass die Unternehmen der Versicherungswirtschaft gesetzlich verpflichtet werden, der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) Daten (Personendaten, Versicherungsbeginn, Versicherungsende, Vertragsnummer) zu bestehenden, gekündigten oder ausgelaufenen Versicherungsverträgen im Bereich der Kapitalbildung zur Verfügung zu stellen.

Die Kopfstelle würde der BaFin als neuer Auskunftsstelle des Datenabgleichs die Anfragedatensätze übermitteln. Die BaFin würde den Abgleich durchführen und in den Fällen, in denen Personenidentität festgestellt wird, einen Antwortdatensatz erstellen und an die Kopfstelle übertragen. Zur Prüfung der Frage, ob die Vermögensanlage bereits vom Leistungsbezieher bei der Antragstellung angegeben wurde, wären Angaben zur Person des Versicherungsnehmers, zum Versicherungsunternehmen, Versicherungsbeginn und -ende sowie zur Vertragsnummer erforderlich.

Um den Verwaltungsaufwand bei den leistenden Stellen möglichst gering zu halten, würden diese Fälle in die sogenannte Filterung einbezogen, d. h., ein bereits im unmittelbar vorangegangenen Abgleich mitgeteilter Sachverhalt würde nicht erneut zur Überprüfung

an die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger weitergeleitet werden. Als Filterkriterium böte sich die Vertragsnummer an.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darstellung unter der Rubrik „Problembeschreibung“ Bezug genommen.

e. § 52 SGB II: Erweiterung des Datenabgleichs um Daten der Grundbuchämter

Problembeschreibung:

§ 52 SGB II enthält eine abschließende Aufzählung von anspruchsschädlichen Sachverhalten, mit denen der SGB II-Leistungsbezug abgeglichen werden darf. Nicht vorgesehen ist zurzeit der Abgleich mit den Daten der Grundbuchämter.

Der Datenabgleich liefert bisher keine Indizien für das Vorhandensein von Immobilienvermögen. Leistungsmissbrauch kann in diesen Fällen nicht durch den Datenabgleich festgestellt werden.

Ziel:

- Aufdeckung von Leistungsmissbrauch
- Senkung passiver Leistungen (Feststellung bzw. Vermeidung von Überzahlungen)

Lösungsvorschlag:

Der Datenabgleich sollte um die Möglichkeit eines Abgleichs zwischen der Leistungsempfängerdatei und den Daten sämtlicher Grundbuchämter in Deutschland zur Feststellung von Immobilienvermögen erweitert werden, indem die jetzige Vorschrift § 52 SGB II um diesen Sachverhalt ergänzt wird.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darstellung unter der Rubrik „Problembeschreibung“ Bezug genommen.

f. § 52 Abs. 1 SGB II: Frequenz der Datenabgleiche

Problembeschreibung:

Der Datenabgleich wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres, also vierteljährlich durchgeführt.

Durch den quartalsweisen Datenabgleich erfahren die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger im Extremfall erst nach fünf Monaten von einem anspruchsschädlichen Sachverhalt.

Beispiel:

Beschäftigungsaufnahme am 02.01.2012,

Bereitstellung der Daten des 1. Quartals 2012 am 29.05.2012

Der Abgleich nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Beschäftigtendaten) wird monatlich durchgeführt.

Durch einen monatlichen Abgleich mit Beschäftigtendaten werden Überzahlungen in nennenswertem Umfang vermieden bzw. reduziert und Aufhebungs- und Erstattungsverfahren vereinfacht.

Der Abgleich mit Beschäftigtendaten ist im Vergleich zu allen übrigen Abgleichsachverhalten der effektivste. 45,8 % aller bearbeiteten Überschneidungsmitteilungen hat eine Beschäftigung zum Inhalt. Gleichwohl werden dadurch rund 81 % aller Überzahlungsfälle und 77 % sämtlicher Überzahlungsbeträge aus dem Datenabgleich festgestellt.

Die Rückforderungsquote liegt bei geringfügigen Beschäftigungen bundesweit bei ca. 7,7 % im Vergleich zu 2,8 % bei allen Überschneidungsmitteilungen. Die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger würden bei einem monatlichen Abgleich bis zu 2,5 Monate früher über eine Beschäftigungsaufnahme informiert.

Beispiel:

Beschäftigungsaufnahme am 02.01.2012,

Bereitstellung der Daten für Januar am 14.03.2012

Nach vorsichtiger Schätzung könnte die Höhe der Überzahlungen durchschnittlich um 50 % reduziert werden. Hochgerechnet auf ein Jahr betrüge damit die Einsparsumme rund 25 Mio. Euro. Ein nennenswert höherer Arbeitsaufwand für die gemeinsamen Einrichtungen entstände nicht, weil durch die im IT-Verfahren DALG II bereits vorhandenen Filterfunktionen nur geringfügig zusätzliche Überschneidungsmitteilungen zur Überprüfung bereitgestellt würden. Auch im Bereich der Fachaufsicht wäre ein geringfügiger Mehraufwand erforderlich, weil statt bisher sechs lfd. Quartale 18 lfd. Monate nachzuhalten wären.

Ziel:

- Aufdeckung von Leistungsmissbrauch
- Hohe Einsparungen
- Senkung passiver Leistungen (Vermeidung von Überzahlungen)

Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, § 52 SGB II sowie die GrSiDAV entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darstellung unter der Rubrik „Problembeschreibung“ Bezug genommen.

g. § 52 SGB II: Ausweitung des zu überprüfenden Personenkreises auf Antragsteller sowie Einbeziehung sämtlicher Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in den Datenabgleich

Problembeschreibung:

Nach dem aktuellen Gesetzestext (§ 52 Abs. 1 SGB II) sind nur die Personen in den Datenabgleich einzubeziehen, die Leistungen beziehen.

Anders als beim Wohngelddatenabgleich und dem Datenabgleich nach § 397 SGB III wird der Personenkreis der Antragsteller nicht berücksichtigt.

Nach § 9 Abs. 2 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft bleibt auch dann bestehen, wenn der Partner aufgrund seines eigenen Einkommens nicht hilfebedürftig ist. Daher sollte dieser Personenkreis in den Datenabgleich einbezogen werden. Dieses entspräche nicht nur der gängigen Praxis, sondern auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 52 SGB II, Leistungsmissbrauch aufzudecken bzw. zu vermeiden.

Sollte eine Gesetzesänderung nicht erfolgen, würde bei der BA zusätzlicher Verwaltungsaufwand wegen der dann erforderlichen Softwareanpassung entstehen. Künftig wäre bei dem o. a. Personenkreis Leistungsmissbrauch nicht mehr über den Datenabgleich feststellbar.

Da derzeit nur Leistungsbezieher – nicht aber bereits die Antragsteller - in den Datenabgleich einbezogen werden, können Überzahlungen nur nachträglich festgestellt, nicht jedoch vermieden werden. Des Weiteren erhalten die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger über den Datenabgleich Informationen über den anspruchsschädlichen Sachverhalt mit erheblicher Verzögerung.

Die Ausweitung des einzubeziehenden Personenkreises auf Antragsteller wäre aus zwei Gründen vorteilhaft:

Einerseits wäre in Fällen, in denen das Antragsverfahren eine längere Zeit in Anspruch nimmt, die Vermeidung von Überzahlungen möglich.

Des Weiteren würde in den Fällen, in denen die Antragstellung und Leistungsbewilligung in verschiedenen Quartalen erfolgen, die Information über einen anspruchsschädlichen Sachverhalt mindestens drei Monate früher als bisher zur Verfügung stehen.

Ziel:

- Aufdeckung von Leistungsmissbrauch
- Senkung passiver Leistungen (Feststellung, Vermeidung und Reduzierung von Überzahlungen)

Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, § 52 SGB II sowie die GrSiDAV entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Darstellung unter der Rubrik „Problembeschreibung“ Bezug genommen.

**AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 21 Abs. 2 SGB II
Mehrbedarf für Alleinerziehende**

Problembeschreibung:

Die Vorschrift berücksichtigt Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II abgedeckt werden. Alleinerziehenden sollte ein finanzieller Ausgleich für die deutlich höheren Anforderungen an die Organisation des Alltages, der Haushaltsführung, der Kindererziehung und Sicherung des finanziellen Einkommens geschaffen werden.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende sowie dessen Höhe wurde aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen. Aus der Begründung für den Mehrbedarf ergibt sich (Drucksache 10/3079 vom 26.03.1985), dass Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewusst einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen.

Ziel:

Es erfolgt eine Korrektur von Fehlanreizen. Die Erwerbstätigenquote liegt bei Alleinerziehenden bundesweit bei rund 60%. Alleinerziehende im Leistungsbezug nach dem SGB II sind hingegen oft schwer beruflich zu integrieren.

Lösungsvorschlag:

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird zukünftig nur noch gewährt, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung bzw. Eingliederung in Beschäftigung teilnimmt und für den gleichen Zeitraum Arbeitslosengeld II zu beanspruchen hat.

Der Umfang entspricht dem heutigen Mehrbedarf. Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand bei der Beantragung und Gewährung der Leistungen, weil der Mehrbedarf - beim Vorliegen der Voraussetzungen - von Amts wegen gewährt wird.

Begründung:

Alleinerziehende erhalten einen Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1, analog einer alleinstehenden Person. Damit ist ihr Existenzminimum sichergestellt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG).

Die aus dem Jahr 1985 stammende Begründung für den Mehrbedarf ist nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere der höhere Zeitaufwand für die Versorgung und Erziehung der Kinder lässt im Hinblick auf die seither verbesserten Einkaufsmöglichkeiten und Betreuungsangebote die derzeitigen Mehrbedarfe nicht als zwingend notwendig erscheinen.

Hier sind zu nennen

- gängige und kostengünstige Einkaufsmöglichkeiten sowie verlängerte Ladenöffnungszeiten,
- umfassende Werbung durch Prospekte,
- Telekommunikation mit günstigeren Tarifen bzw. „Flatrates“,
- individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Alleinerziehende sowie
- eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten.

Der zeitliche Mehraufwand fällt dagegen deutlich stärker ins Gewicht, wenn eine nicht bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit bzw. eine qualifizierende Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit wahrgenommen wird (Teil- oder Vollzeit). Der Mehrbedarf soll eine Kompensation für den zeitlichen Mehraufwand und die damit einhergehenden Mehrkosten für die Organisation des Tagesablaufes sein und zukünftig analog der Regelung für den Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4 SGB II) auf eine Kompensation von Mehraufwendungen abzielen. Die Finanzierung erfolgt weiterhin – systemgerecht – im Rahmen der passiven Leistungen.

Daneben sollte die Rechtsänderung beinhalten, dass eine gesonderte – empirische – Bedarfsermittlung zu erfolgen hat mit dem Ziel festzustellen, ob auch bei Alleinerziehenden, die weder berufstätig sind noch an einer Maßnahme teilnehmen, heute noch verfassungsrechtlich relevante Mehrbedarfe anfallen.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II
Anspruchsvoraussetzungen AN/Selbständigenstatus

Problembeschreibung:

Leistungen nach dem SGB II können beansprucht werden, sobald der ausländische Antragsteller Arbeitnehmer oder Selbständiger ist. Der Begriff des Arbeitnehmerstatus wird dabei aus dem EU-Recht (Rechtsprechung EuGH) abgeleitet. Danach ist Arbeitnehmer, wer eine "echte und tatsächliche Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis" ausübt. Außer Betracht bleiben lediglich "Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen". Eine nicht bedarfsdeckende Tätigkeit reicht demnach aus, um den Status eines Arbeitnehmers zu erhalten. Für die Definition des Selbständigen gibt es kaum Anhaltspunkte. Eine bloße Gewerbeanmeldung ist zwar nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundessozialgerichts nicht ausreichend, sondern eine selbständige Tätigkeit muss tatsächlich ausgeübt werden. Ob der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, ist aber unerheblich. In der Folge kann man beobachten, dass ausländische Antragsteller ein Gewerbe anmelden ohne ihren Lebensunterhalt damit sichern zu können und aufstotzend Leistungen nach dem SGB II erhalten, da kein Ausschlussgrund vorliegt.

Die bestehenden Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. die dahinter stehenden Definitionen aus dem EU-Recht greifen zu kurz. Eine Umgehung ist gerade bei Selbständigen einfach möglich. Ist der Status als Arbeitnehmer oder Selbständiger einmal erreicht, ist auch ein späterer Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Ausschluss wegen des alleinigen Aufenthalts zur Arbeitssuche) nicht möglich.

Ziel:

Die Prüfung des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus wird dadurch vereinfacht, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er in den drei Monaten vor Antragstellung existenzsicherndes Erwerbseinkommen erzielt hat. Auslegungsprobleme wegen der offenen Definition des EuGH entfallen.

Weitere Vorteile: Verwaltungsvereinfachung

Die Betreuungspflicht der Jobcenter entfällt.

Lösungsvorschlag:

Es wird eine eigene Definition des Arbeitnehmerstatus bzw. Selbständigenstatus im SGB II geschaffen. Danach kann nur Arbeitnehmer/Selbständiger sein, wer in einem festgeleg-

ten Zeitraum von drei Monaten vor Antragstellung seine Existenz durch Erwerbseinkommen gesichert hat. Der Antragsteller hat dies nachzuweisen.

Ergänzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II um die SGB II-spezifische Definition des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen.

Begründung:

Ausländische Staatsangehörige sollen nicht durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit mit geringem, nicht bedarfsdeckendem Einkommen, die Ausnahme vom Leistungsausschluss bewirken können.

Systematischer Kontext (optional):

Vorgaben des Gemeinschaftsrechts müssen beachtet werden.

Alternativ wäre eine Rechtsänderung, die für eine Anspruchsberechtigung von ausländischen Staatsbürgern noch stärker an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft, denkbar.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 330 SGB III
Aufhebung Verwaltungsakt

Problembeschreibung:

Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen (§ 330 Abs. 1 SGB III). Diese Regelung, die in erster Linie verhindern soll, dass die BA nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft Leistungen rückwirkend neu berechnen muss, ist gem. § 40 Abs. 2 SGB II auch für das Verfahren nach dem SGB II entsprechend anwendbar.

Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 21.6.2011, Az. B 4 AS 118/10 R wird der Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs.1 SGB III jedoch erheblich eingeschränkt. Nach dieser Rechtsprechung kann sich ein Jobcenter nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn es vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine bundeseinheitliche abweichende Rechtsauslegung aller Jobcenter, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger, gegeben hat.

Das Bundessozialgericht stellt auf eine einheitliche Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis im gesamten Bundesgebiet ab. Vorgaben durch Fachliche Hinweise für die gemeinsamen Einrichtungen sind danach nicht ausreichend, da diese nur die gemeinsamen Einrichtungen binden. Vielmehr muss in jedem Streitfall dargelegt werden, dass auch alle zugelassenen kommunalen Träger die gleiche Verwaltungspraxis angewendet haben. Da dieser Nachweis kaum möglich sein wird, läuft die gesetzliche Regelung für das Verfahren nach dem SGB II ins Leere und sollte angepasst werden.

Ziel:

Nach der oben geschilderten Rechtsprechung geht diese Schutzvorschrift für die Verwaltung aktuell ins Leere. Sie sollte daher so modifiziert werden, dass die Jobcenter sich im Bedarfsfalle auf diese Regelung auch berufen können.

Lösungsvorschlag:

Der Wortlaut des Gesetzes soll so gewählt werden, dass auf die Vorgaben und die Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) abzustellen ist. Dabei sollten die Vorgaben oder die gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III haben. Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III sollte eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichs eines Trägers sein (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger).

Begründung:

Die Leistungsträger des SGB II können nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen. Daher kann Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Regelung auch nur eine einheitliche Rechtsanwendung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sein.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 16 SGB II, § 16g SGB II
Stabilisierung von Beschäftigungsaufnahmen für nicht mehr leistungsberechtigte
Kundinnen und Kunden

Problembeschreibung:

Im Bereich Markt und Integration haben die gemeinsamen Einrichtungen und kommunalen Träger bislang lediglich die Möglichkeit, frühere Leistungsberechtigte weiterhin zu betreuen, wenn diese zuvor auch eine Förderung zur Eingliederung in Arbeit erhielten. Sofern ein Bedarf zur Stabilisierung erst nach dem Leistungsbezug, aber noch während der Probezeit entsteht, ist eine unmittelbare Betreuung durch die Jobcenter nicht möglich.

Grundsätzlich erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte i. S. d. § 7 SGB II, vgl. §§ 14 ff. SGB II. Wurde eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit bereits bewilligt und angetreten, gilt die Eingliederungsleistung als erbracht. Für Leistungen ohne Dauerwirkung bedeutet dies, dass sie auch bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit) nicht beendet und die Bewilligung aufgehoben werden muss. Ferner gibt § 16g Abs. 2 SGB II den Jobcentern die Möglichkeit, für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III und § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III oder nach § 16a Nr. 1- 4 und § 16b SGB II zu erbringen, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Im Ergebnis ist eine nachgehende Betreuung für früher Leistungsberechtigte nach dem SGB II möglich, wenn ein Sachverhalt des § 16g Abs. 2 SGB II (Arbeitgeberförderung) oder eine Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III bereits begonnen wurde.

In Fällen, in denen keine Förderung vorliegt, der Nachbetreuungsbedarf sich jedoch erst im Nachhinein, aber noch während der Probezeit herausstellt, ist eine Betreuung durch die Jobcenter nicht möglich. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit durch sie vermittelte Beschäftigungsverhältnisse im Nachhinein zu stabilisieren, um so eine Beendigung der Beschäftigung und damit eine Rückkehr in den Leistungsbezug zu vermeiden. Die Betreuung könnte allenfalls durch die Agentur für Arbeit als Leistung für von Arbeitslosigkeit Bedrohte erfolgen, was jedoch aus Sicht der BA nicht zweckmäßig erscheint.

Ziel:

Durch eine Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass die Jobcenter in allen Fällen während der Probezeit erforderliche Stabilisierungsleistungen an Personen erbringen

können, die vor oder auch noch während der Beschäftigung leistungsberechtigt nach dem SGB II gewesen sind. In der „Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ hat der Gesetzgeber mit der Ergänzungsgröße „Nachhaltigkeit der Integrationen“ die Dauerhaftigkeit der Integrationen in Erwerbstätigkeit stärker in den Fokus gerückt. Um die Jobcenter bei der Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsquote zu unterstützen, hat die BA ein Dienstleistungsangebot zur aktiven Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erarbeitet. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, sollen während der Probezeit durch die Integrationsfachkräfte weiter beraten und unterstützt werden. Diese Beratungsdienstleistung soll neben weiterhin leistungsberechtigten Personen auch Personen angeboten werden, die durch die Beschäftigungsaufnahme ihren Leistungsanspruch verlieren.

Aus fachlicher Sicht ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Agenturen für Arbeit entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 4 SGB III nicht zielführend. Die Jobcenter haben während der Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfangreiche Kenntnisse über deren berufliche sowie übergreifende Stärken und Handlungsbedarfe gewonnen. Eine Fortsetzung der Betreuung nach Beschäftigungsaufnahme durch die Jobcenter gewährleistet daher eine hohe Qualität der Beratung zur Festigung des Arbeitsverhältnisses.

Lösungsvorschlag:

Erweiterung der Rechtsvorschriften § 16 und § 16g SGB II:

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(...)

(3b) Die Agentur für Arbeit kann erwerbsfähigen Personen, die eine Arbeit aufnehmen, während der Probezeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen, soweit diese zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erforderlich sind.

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(...)

(3) Die Förderung nach § 16 Abs. 3b kann auch erfolgen, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Begründung:

Die Anwendung des § 16g Abs. 2 SGB II auf den Personenkreis der ungefördert Beschäftigten ermöglicht den Jobcentern den Zielen des SGB II zu entsprechen, indem erwerbs-

fähige Personen bei der Beibehaltung der Erwerbstätigkeit unterstützt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB II) sowie bei den Leistungen zur Eingliederung die Dauerhaftigkeit der Eingliederung berücksichtigt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Eine Verbesserung der Nachhaltigkeit von Integrationen wird in der Folge dazu beitragen, erneute Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und passive Leistungen zu senken.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. 3 SGB II
Schadensersatzpflicht - Eingliederungsvereinbarung

Problembeschreibung:

Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist gem. § 15 Abs. 3 SGB II auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte schadensersatzpflichtig ist, wenn sie oder er die Maßnahme aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

In der Regel ist eine Forderungsrealisierung aufgrund weiterer Hilfebedürftigkeit oftmals nicht gegeben. Liegt ein wichtiger Grund vor, besteht generell keine Schadensersatzpflicht.

Die bestehende Schadensersatzpflicht kann dazu führen, dass sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte bereits im Vorfeld aufgrund der abschreckenden Wirkung beispielsweise gegen eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung entscheiden. Dies ist in dieser Form vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Ferner besteht das Risiko, dass sie den derzeitigen geschäftspolitischen Bemühungen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zuwiderläuft, bei denen es unter anderem auch darum geht Nicht-Weiterbildungswillige von der Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung zu überzeugen. Die derzeitige Regelung im SGB II enthält ferner eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung im SGB III, die keinerlei Schadensersatzpflicht bei Bildungsmaßnahmen vorsehen.

Ziel:

Eine Schadensersatzpflicht soll bei Abbruch von Bildungsmaßnahmen generell nicht bestehen.

Lösungsvorschlag:

§ 15 Abs. 3 SGB II soll gestrichen werden.

Begründung:

- Positiver Anreiz zur Aufnahme einer Weiterbildung
- Reduzierung von Fehlanreizen
- Gleichbehandlung mit Kunden des SGB III
- Reduzierung von Geschäftsprozessen vor Beginn und bei Abbruch von Maßnahmen
- Aufwendige Prüfungen entfallen

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 40 SGB II i. V. m. §§ 45 ff. SGB X
Bagatellgrenzen

Problembeschreibung:

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten der Jobcenter. Dies ist insbesondere dem Individualprinzip geschuldet, wonach der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid grundsätzlich jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gegenüber erteilt und zugestellt werden muss. Die Vermutungsregelung des § 38 SGB II erfasst nach aktueller Rechtslage nur das Verwaltungsverfahren und nicht das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. Aus diesem Grund kommt es im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende häufig zu Forderungen von Kleinbeträgen mit erheblichem Arbeitsaufwand für die Leistungssachbearbeitung vor Ort. Die Sollstellung entsprechender Forderungen erfolgt bei den Jobcentern überwiegend im Rahmen einer fakultativen Serviceleistung durch den Fachbereich Inkasso der Bundesagentur für Arbeit. Hierfür entstehen den Jobcentern Kosten je nach Aufwand und Tätigkeit des Forderungseinzugs. Hinzu kommt der Folgeaufwand im Vollstreckungsverfahren, der sich aus den festgestellten Forderungen ergibt.

Unter der Prämisse, dass von der Feststellung der Überzahlung bis zur Beendigung der Einziehungsverfahren mindestens eine Zeitstunde aufgebracht wird, ergibt sich allein ein Personal- und Sachkostenvolumen von mindestens 13.203.682 Euro (Berechnungsgrundlage sind Personal- und Sachkostensätze aus 2011; ausgehend von der TE V). Dem steht lediglich ein Forderungsvolumen im Rechtskreis SGB II von 8.668.590 Euro bei 323.699 Annahmeordnungen mit einem Forderungsbetrag unter 50 Euro im Jahr 2011 gegenüber. Somit ergibt sich eine Kostenunterdeckung von 4.535.092 Euro, wobei hier zu bedenken ist, dass auch nur anteilig eine Einzahlung erfolgt.

Ziel:

Es sollte eine gesetzlich definierte Bagatellgrenze in § 40 SGB II geben, bis zu der weder eine Aufhebung, noch eine Erstattung im Rechtskreis SGB II vorzunehmen ist. Die Grenze sollte bei 50 Euro (mindestens aber bei 25 Euro) pro Leistungsberechtigten angesetzt sein. Allerdings ist der Verzicht auf die Aufhebung und Erstattung nur zu beachten, soweit sich dies nicht auf die grundsätzliche Hilfsbedürftigkeit auswirkt. Um den Verwaltungsaufwand von vornherein zu vermeiden, muss bereits auf das Aufhebungsverfahren verzichtet werden, da dieses den höchsten Aufwand verursacht.

Lösungsvorschlag:

§ 40 SGB II wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Bis zu einem Betrag von 50,00 Euro sind begünstigende Verwaltungsaktes nicht zu Lasten eines Leistungsberechtigten nach §§ 45, 47, 48 des Zehnten Buches zurückzunehmen, zu widerrufen oder aufzuheben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Hilfebedürftigkeit entfällt.“

Begründung:

Die Regelung würde zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung führen. Bei Forderungen von Kleinbeträgen müssten keine aufwändigen Aufhebungs- und folglich Erstattungsbescheide gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gefertigt werden. In solchen Fällen könnte die unwirtschaftliche Sollstellung der Forderungen entfallen. Hierdurch könnten Bund und Kommunen Verwaltungskosten sparen und zudem die Mitarbeiterkapazitäten an anderer Stelle effektiver verwenden. Das Widerspruchs- und Klageaufkommen würde sich, bezogen auf die nicht erstellten Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, ebenfalls reduzieren. Insgesamt würde damit dem Ziel der Senkung von Bürokratiekosten und der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden.

In anderen Rechtsbereichen werden vergleichbare Verwaltungsvereinfachungen durch die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentliche Änderung“ in § 48 SGB X erreicht. Die bisherige Rechtsprechung des BSG sieht zumindest für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Änderung erst bei mehr als 5 % als wesentlich an (BSG vom 29.11.1956, Az. 2 RU 126/54; BSG vom 2.3.1971, Az. 2 RU 39/70; BSG vom 23.11.1977 Az. 9 RV 84/76; BSG vom 16.7.1997, Az. 8 BKnU 6/97). Auch im Rechtskreis SGB III wird eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen erst bei 5 % gesehen (GA § 48 SGB X Punkt 1.3).

Systematischer Kontext:

In eine ähnliche Richtung gehen verschiedene Freibeträge in der Arbeitslosengeld II Verordnung und der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO. Allerdings hätte eine allgemeine Bagatellgrenze von 50 Euro den Vorteil einer einfacheren Anwendung. Zudem erfasst sie mehr Fälle als die verschiedenen Einzelregelungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Absehen von Aufhebungen und Erstattungen, Beiträge der BA zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht entsprechend gemindert würden.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II

Änderungsvorschlag zu § 75 SGG

Sicherstellung der rechtlichen Interessen des Bundes, der BA und der kommunalen Träger in den Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen (gE) vor dem BSG

Problembeschreibung:

Nach der aktuellen Rechtslage obliegt die Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren der Jobcenter nach § 44b SGB II in allen Instanzen nach den im SGB II festgelegten Regelungen den gE selbst. Die gE sind insoweit eigenständig Handelnde. Nach § 44d Abs. 1 Satz 2 SGB II vertritt der/die Geschäftsführer/in die gE gerichtlich und außergerichtlich. Es liegt somit – im Gegensatz zur Rechtslage bei den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) - keine Identität zwischen zuständiger Trägerschaft und ausführender Behörde vor.

Aus Sicht der BA ist dies für die Tatsacheninstanzen vertretbar. Für die Revisionsinstanz ist es jedoch als kritisch anzusehen, dass die zuständigen Träger (BA und die jeweils kommunalen Träger) als Verantwortliche für die rechtmäßige Umsetzung des Rechts nicht in die Verfahren eingebunden sind. Dies ist für die Rechtsentwicklung des SGB II deutlich nachteilig.

In Rechtsstreitigkeiten der gemeinsamen Einrichtungen, bei denen höchstrichterlich grundlegende Entscheidungen zur Durchführung des SGB II getroffen werden, haben somit Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende faktisch keine Möglichkeit der Einflussnahme (z. B. der Erläuterung ihrer Verwaltungsrichtlinien). Auch das zuständige Ministerium hat (anders als z. B. im SGB III) keine Möglichkeit, über die Zusammenarbeit mit der BA Einfluss zu nehmen.

Die alternative Möglichkeit, sich im Weisungswege bei bestimmten Konstellationen berichten zu lassen und dann per Einzelanweisung zu reagieren, ist administrativ schwer durchsetzbar, zudem aufwändig, umständlich und im Ergebnis daher nicht erfolgversprechend. In den Verfahren der gE vor dem Bundessozialgericht haben Bund, BA und Kommunen aktuell faktisch somit keine Möglichkeit, ihre Rechtsauffassung zu den anhängigen Rechtsfragen darzulegen und für die Entscheidung relevante Informationen in das Verfahren einzubringen. Diese Situation wird auch von Richtern des Bundessozialgerichts immer wieder als unbefriedigend eingeschätzt.

Den hinter den gE stehenden Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Verfahren vor dem Bundessozialgericht durch Beiladung zu den anstehenden Rechtsfragen in erforderlichem Umfang, abhängig von der

Bedeutung des Einzelfalles, Stellung beziehen zu können. Einerseits sind die Träger einer gE qua Trägerschaft indirekt am Verfahren beteiligt, andererseits verhindert die gemeinsame Trägerschaft in den gE und deren relative rechtliche Eigenständigkeit eine wirksame Einflussnahme auf die Verfahren. Dies ist deshalb als kritisch anzusehen, weil Entscheidungen des Bundessozialgerichts in der Regel über den Einzelfall hinaus (ggf. auch fiskalische) Wirkung entfalten und von den Trägern im Rahmen ihrer Zuständigkeit umgesetzt werden müssen. Damit werden berechnigte Interessen der Träger berührt, die eine Beiladung rechtfertigen und aus sachlichen Gründen auch nahelegen.

Ziel:

- Wahrung der Interessen des Bundes, der BA sowie der kommunalen Träger
- Einflussnahme der verantwortlichen Träger auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts
- Darlegung der eigenen rechtlichen Überlegungen
- Einbringung relevanter Informationen in die Verfahren
- Einheitliche und qualitativ bessere rechtliche Argumentation
- Kompetente Darlegung der "Folgen" höchstrichterlicher Rechtsprechung z. B. hinsichtlich IT

Lösungsvorschlag:

In § 75 Abs. 1 SGG könnte folgender Satz 3 eingefügt werden:

„In Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor dem Bundessozialgericht sind zu den Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II die zuständigen Träger auf deren Antrag beizuladen.“

Hieran schließt sich eine Folgeänderung in § 168 Satz 2 SGG wie folgt an:

„Dies gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts nach § 75 Abs. 1 Satz 2, der Beiladung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 75 Abs. 1 Satz 3, und, sofern der Beizuladende zustimmt, für Beiladungen nach § 75 Abs. 2.“

Begründung:

Durch die Beiladung wird es den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermöglicht, zu komplexen Themen bzw. schwierigen und höchst sensiblen Sachverhalten Stellungnahmen einzubringen oder auch eine Klaglosstellung zu veranlassen, wenn dies op-

portun erscheint. Sie könnten selbständig an der Sachaufklärung mitwirken, hätten Frage-
recht, Akteneinsicht sowie Kenntnis aller Schriftsätze.

Ergänzend dazu können auch zielführende Grundsatzthesen ggf. weitergehende Ge-
sichtspunkte in erforderlichem Umfang kommuniziert werden, um so die rechtlichen Inte-
ressen des Bundes und der Kommunen in den Verfahren vor dem Bundessozialgericht
sicherstellen zu können. Es wird damit z. B. die Möglichkeit geschaffen, dem Bundessozi-
algericht die Hinter- und Beweggründe für bestehende gesetzliche und verwaltungsinterne
Regelungen zu erläutern.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 52 SGB II
Erweiterung des Datenabgleichs nach § 52 SGB II

Problembeschreibung:

Die Bedeutung des Internets für Handel und Dienstleistungen ist im letzten Jahrzehnt rasant gestiegen. So erhöhte sich der Umsatz des E-Commerce von 1,25 Mrd. Euro im Jahr 1999 auf 26,1 Mrd. Euro im Jahr 2011. Es kann davon ausgegangen werden, dass in nennenswertem Umfang auch leistungsberechtigte Personen Einkünfte im Internet durch Handel und Dienstleistungen erzielen, ohne dies dem Jobcenter mitzuteilen. Die Überprüfung solcher geschäftlicher Aktivitäten spielt daher für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch eine immer größer werdende Rolle.

Ziel:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten im Internet
- BZSt als verantwortliche Stelle für die Beobachtung des Internethandels bestimmen
- Voraussichtliche Aufdeckung von ca. 5.000 Überzahlungsfällen je Suchlauf mit potentielltem Rückforderungsvolumen von rd. 10,3 Mio. Euro jährlich

Lösungsvorschlag:

§ 52 Absatz 1 SGB II wird um folgende Nr. 8 ergänzt:

... im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin,

8.

ob und welche Daten im BZSt aus der Beobachtung elektronisch angelegter Dienstleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Finanzverwaltungsgesetzes vorliegen.

Begründung:

Eine automatisierte Beobachtung des Internets zur Feststellung von Leistungsmissbrauch durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfte ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig sein.

Derzeit beobachten zwei Behörden das Internet systematisch und automatisiert. Es handelt sich um das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und das Bundesamt für Verbrau-

cherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). In diesen beiden Fällen hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die automatisierte Beobachtung zu ermöglichen (§ 5 Finanzverwaltungsgesetz bzw. § 38a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch).

Die automatisierte Beobachtung des Internets im Rechtskreis SGB II sollte Aufgabe des BZSt sein. Zum einen ist das BZSt bereits heute eine Auskunftsstelle beim Datenabgleich (§ 52 Abs. 1 Nr. 3: Abgleich mit Kapitalerträgen), d. h., es besteht bereits die für den Abgleich erforderliche Infrastruktur (z. B. Übertragungswege). Zum anderen verfügt das BZSt – wie oben ausgeführt – schon heute über die notwendige Soft- und Hardware, um Internetseiten auszuwerten. Es würden somit keine zusätzlichen Kosten für die Anschaffung der Software im IT-Bereich anfallen.

Des Weiteren müsste der Abgleich auch für die von den zugelassenen kommunalen Trägern betreuten Leistungsberechtigten erfolgen. Da sich der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Fortentwicklungsgesetzes entschieden hatte, dass der Datenabgleich von den zugelassenen kommunalen Trägern in eigener Verantwortung durchzuführen ist, wäre es nicht systemkonform, wenn die BA auch für die zugelassenen kommunalen Träger den in Rede stehenden Abgleich durchführen würde.

AG Rechtsvereinfachung im SGB II
Änderungsvorschlag zu § 33 SGB II
Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen

Problembeschreibung:

Das Verfahren zur Berechnung der Höhe übergegangener Unterhaltsansprüche ist in seiner derzeitigen Form in der Praxis sehr komplex, zeitaufwändig, optimierungsbedürftig und führt insbesondere durch die umständliche Ermittlung einzelner Buchungspositionen zu unerwünschten Abbildungen im IT-Verfahren A2LL.

Ziel:

Die komplexen und zum Teil sehr zeitaufwändigen Berechnungen vor der Verbuchung der Unterhaltsforderung im BA-Zahlungsprogramm ERP würden durch die Einführung einer Quotierung massiv vereinfacht. Zudem würden Durchsetzung und Geltendmachung übergegangener Unterhaltsansprüche effizienter und präziser. Beispielhaft sind in einem der größten 50 Jobcenter ca. 1,5 Jahreskräfte mit den derzeit erforderlichen Berechnungen beschäftigt.

Die Unterhaltssachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter müssten nicht mehr schreibend auf Fachverfahren (A2LL/ALLEGRO) zugreifen; zusätzliche Einträge in der vollständigen Historie würden so vermieden. Im Sinne der Einsparung zukünftiger Verwaltungskosten müsste mit Einführung der Quotierung weder eine gesonderte Berechnungsmöglichkeit für ALLEGRO noch im Form eines externen Berechnungstools kostenintensiv entwickelt werden.

Lösungsvorschlag:

Die Quotierung der Unterhaltsansprüche nach BA-Leistungen/kommunalen Leistungen sollte gesetzlich ermöglicht werden. Hierbei wäre eine gewisse Flexibilität erforderlich, da eine gesetzlich vorgegebene starre Quote die regionalen Besonderheiten vor Ort missachten würde.

Die BA regt deshalb an, in § 33 SGB II eine Öffnungsklausel dergestalt aufzunehmen, dass eine Quotierung der Unterhaltsansprüche durch Beschluss der Trägerversammlung möglich ist. Die Trägerversammlung soll die Quote nach den bisherigen Erfahrungen ermitteln und nachvollziehbar festsetzen.

Begründung:

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Einführung des § 43a SGB II konnte die beschriebene Problematik nicht gelöst werden, da diese bereits bei der Berechnung der Höhe der übergangenen Unterhaltsansprüche und der Sollstellung auftritt.